

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMöWV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 591/1987

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

15.12.1987

Außerkrafttretensdatum

05.01.1994

Text**Auftraggeber und Aufgabengebiete**

§ 2. (1) Auftraggeber sind nach Maßgabe ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit:

1. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Personalverwaltung, für die Vollziehung des Bezügesetzes, soweit sie im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erfolgt, für die Vollziehung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes, für die Haushaltsführung, für die Führung der Korrespondenzdatei und für die zu erstellenden Statistiken;
2. das Bundesamt für Zivilluftfahrt für die Haushaltsführung und für die Personalverwaltung;
3. das Amt für Schifffahrt für die Haushaltsführung;
4. die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge für die Haushaltsführung.

(2) Die im § 1 genannten Auftraggeber können auch Dienstleister sein.